

Tarifbestimmungen in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig ab 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis	1
A. Allgemeines	3
A1. Geltungsbereich.....	3
A2. Tarifstruktur.....	3
A3. Beförderung.....	3
3.1. Anspruch auf Beförderung	3
3.2. Geltungsdauer	3
3.3. Fahrtunterbrechungen	3
3.4. Mitnahmeregelungen.....	4
3.5. Schwerbehinderte Fahrgäste.....	4
3.6. Grenzüberschreitender Verkehr	4
A4. Altersgrenzen	4
4.1. Kinder	4
4.2. Erwachsene.....	4
4.3. Schüler	4
4.4. Senioren	4
A5. Mitnahme von Gepäck und Tieren	5
5.1. Kinderwagen	5
5.2. Hunde	5
5.3. Reisegepäck und Schnellgüter.....	5
5.4. Fahrräder.....	5
A6. Eigenmächtige Veränderungen der Fahrkarten	5
A7. Erhöhter Fahrpreis.....	5
A8. Fahrgastrechte	5
B. Tarifbestimmungen.....	6
B1. Einzel- und Mehrfahrtenkarten	6
1.1 Einzelfahrkarten.....	6
1.2 Rabatt mit BahnCard	6
1.3 Rückfahrkarten	6
1.4 Mehrfahrtenkarten	7
1.4.1 Sechserkarten	7
1.4.2 Fünferkarten in der Zone „Flensburg“	7
1.4.3 Handyticket in der Zone „Flensburg“	7
1.4.4 Übergangsregelung bei Tarifänderungen	7
1.5 Tageskarte.....	7
1.6 Familienkarte in der Zone „Flensburg“	7

1.7	City-Ticket	8
1.8	Kurzstreckenkarte	8
1.9	Gruppenermäßigungen	8
B2.	Zeitkarten	8
2.1	Allgemeine Wochen- und Monatskarten	8
2.1.1	Wochenkarten	8
2.1.2	Monatskarten.....	8
2.1.3	Monatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“	8
2.2	Schülerwochen- und -monatskarten	9
2.2.1	Schülerwochenkarten.....	10
2.2.2	Schülermonatskarten	10
2.2.3	Schülermonatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“	10
2.3	Schülerjahreskarten vom Schulwegkostenträger	10
2.3.1	Schülerjahreskarte „Kreis“	10
2.3.2	Schülerjahreskarte „Strecke“	11
2.4	Schüler-Plus-Tickets	11
2.4.1	Schüler-Plus-Ticket	11
2.4.2	Schüler-Plus-Jahres-Ticket.....	11
2.5	Kindergartenkarte.....	11
2.6	Semesterticket	11
2.6.1	Regionales Semesterticket Flensburg.....	11
2.6.2	Landesweites Semesterticket Schleswig-Holstein	11
2.7	Job-Ticket.....	12
2.8	Seniorenkarten.....	12
2.8.1	Seniorenmonatskarte	12
2.8.2	Seniorenjahreskarte.....	12
2.9	Mobilticket.....	12
Anhang 1	13
	Handyticket in der Zone „Flensburg“	13

A. Allgemeines

A1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für die Verkehrsregion Flensburg/Schleswig gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Buslinien innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg, soweit es sich nicht um eine Fahrt mit einem Fahrschein des landesweiten Schleswig-Holstein-Tarif handelt.

Bei der Beförderung gelten neben den Tarifbestimmungen für die Verkehrsregion Flensburg/Schleswig die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gemäß der Verordnung zu § 57 Abs. 1, Nr. 5 Personenbeförderungsgesetz.

A2. Tarifstruktur

Die Tarifstruktur im Kreis Schleswig-Flensburg wird gebildet durch 3 Ringzonentarife um die Zentren Flensburg, Schleswig und Kappeln. Die Preise für die Fahrtrelationen in der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig ergeben sich in der Regel aus der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen gemäß Tarifzonenplan (s. Anlage). In Einzelfällen (z.B. Schulbusverkehr) können regionale Besonderheiten zu einer gesonderten Festlegung des Preises führen. Bei Fahrten innerhalb der Ringzonen, die über ein Zentrum hinausgehen, werden die weitergehenden Zonen nicht erneut berechnet.

Fahrkarten gelten für Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB. Die Nutzung des Stadtverkehrs Flensburg ist nur gestattet, wenn die Quell- und/oder Zielzone „Flensburg“ ist. Als Quellzone wird der Einstieg bezeichnet, als Zielzone der Ausstieg. Die Fahrkarten gelten immer für die gesamte gelöste Zone bzw. gelösten Zonen. Fahrkarten der Preisstufe 11 (8 Regionalzonen und mehr) gelten als Netzkarte.

A3. Beförderung

3.1. Anspruch auf Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Fahrkarten müssen vor oder unmittelbar bei Fahrtantritt unaufgefordert vom Fahrgast erworben bzw. im Fall von Mehrfahrkarten entwertet werden.

Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des Fahrzeugs deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat.

3.2. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus Teil B.

3.3. Fahrtunterbrechungen

Fahrtunterbrechungen sind in allen Zonen außer in den Stadtverkehren Schleswig und Kappeln gestattet. Im Stadtverkehr Flensburg sind bei Nutzung der Mehrfahrtenkarte keine Fahrtunterbrechungen gestattet.

Die Fahrkarten des Regeltarifs (Einzel- und Mehrfahrtenkarten) mit Quell- oder Zielzone Flensburg, Schleswig oder Kappeln berechtigen zur Fahrt in allen Fahrzeugen in den o. g. Zonen zur Erreichung des Zieles. Die Fahrten zu den Zielen in diesen Zonen müssen unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrten durchgeführt werden. Unmittelbar heißt hierbei, dass die Fahrt mit der nächsten erreichbaren Fahrt fortzusetzen ist. Bei den Fahrten im Regeltarif, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, sind die Fahrten ebenfalls unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Fahrkarte verliert diese ihre Gültigkeit. Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, durch betriebliche Verfahrensregelungen die Einhaltung dieser Tarifbestimmung zu unterstützen, z. B. durch die Ausgabe von Kontrollbelegen.

3.4. Mitnahmeregelungen

Bei Inhabern von Einzel-, Rück- und Mehrfahrtenkarten für Erwachsene sowie Tageskarten, Familienkarten oder Wochen- und Monatskarten für Erwachsene fahren bis zu 3 Kinder einschließlich 5 Jahre in Begleitung des Fahrkarteninhabers frei. Fahrkarten für Schüler, Senioren und Hunde sowie alle weiteren Fahrkarten beinhalten keine Mitnahmeregelung.

Den oben genannten Inhabern von Erwachsenenkarten sind Personen gleichgestellt, die sich im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke (keine Freifahrtskarten) befinden. Jedes weitere Kind - auch unter 6 Jahren - zahlt den Kindertarif.

3.5. Schwerbehinderte Fahrgäste

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, ihres Führhundes, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweiligen Fassung. Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien hiervon, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen. Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Weiterhin gilt dies ebenso für eine Begleitperson und/oder einen Hund von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Auch ist die Mitnahme des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.

3.6. Grenzüberschreitender Verkehr

Bei grenzüberschreitenden Linien ist der Fahrgast für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Zollvorschriften etc. selbst verantwortlich.

Wenn infolge gesetzlicher Regelungen (Dänemark und/oder Deutschland) eine Haftung des befördernden Unternehmens besteht, ausschließlich Personen mit gültigen Papieren über die Grenze fahren zu dürfen, sind Fahrgäste ohne entsprechende Dokumente von der grenzüberschreitenden Beförderung ausgeschlossen.

A4. Altersgrenzen

4.1. Kinder

Bis zu 3 Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen fahren frei (siehe auch A3.4 Mitnahmeregelung). Weitere Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen sowie Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen den Kindertarif.

4.2. Erwachsene

Als Erwachsene im Sinne des Tarifes gelten Personen ab dem 15. Geburtstag.

4.3. Schüler

Für Personen ab 15 Jahren, die im Besitz einer Schülerzeitkarte sind, gelten die Bestimmungen für Schüler bzw. für Schülerzeitkarten.

4.4. Senioren

Als Senioren gelten Personen ab dem 63. Geburtstag

A5. Mitnahme von Gepäck und Tieren

5.1. Kinderwagen

Kinderwagen werden, wenn sie zur Beförderung von Kindern dienen, unentgeltlich befördert (ansonsten Preis wie Schnellgut). Im Stadtverkehr Flensburg werden Kinderwagen, die nicht zur Beförderung von Kindern dienen, nicht befördert (siehe auch Pkt. A5.3).

Das Versperren von Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen ist untersagt, um die Sicherheit der Fahrgäste nicht zu gefährden (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen). Im Einzelfall entscheidet das Fahrpersonal.

5.2. Hunde

Für Hunde gelten die Kindertarife für Einzel- und Mehrfahrtenkarten (ausgenommen Blindenhunde). Für regelmäßige Fahrten in den Regionalzonen oder in Verbindung mit der Zone „Flensburg“ kann eine Seniorenmonatskarte erworben werden.

Für regelmäßige Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ kann eine Allgemeine Monatskarte gemäß Pkt. B2.1.2 der Zone „Flensburg“ erworben werden.

5.3. Reisegepäck und Schnellgüter

Die Beförderung von begleitetem Reisegepäck ist frei.

Für unbegleitete Schnellgüter sind im Direktverkehr entfernungsunabhängig 3 Euro zu zahlen. Im Stadtverkehr Flensburg wird kein unbegleitetes Gepäck befördert.

5.4. Fahrräder

Für die Beförderung von Fahrrädern ist entfernungsunabhängig pro Stück der Preis für eine Regionalzone zu zahlen.

Tandems, Lastenfahrräder, Liegeräder und Fahrräder mit Verbrennungsmotoren sind von der Beförderung ausgeschlossen. Klappfahrräder, die vollständig in einer geeigneten Tasche untergebracht sind, gelten als Reisegepäck und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Rollstühle und Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang. Sofern eine Fahrt nicht beendet werden kann, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Weitere Einschränkungen in den Stadtverkehren sind ggf. notwendig. Die Entscheidung liegt beim Fahrpersonal.

A6. Eigenmächtige Veränderungen der Fahrkarten

Jede Änderung der Fahrkarte und auch das Einschweißen/Laminieren ist unzulässig und macht diese ungültig. Kopien gelten nicht als gültiger Fahrausweis im Sinne des Tarifes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Tarifbestimmungen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu erheben und das Ticket einzuziehen.

A7. Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde und Fahrräder). Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt zurzeit 60 Euro und orientiert sich an der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (§ 9). Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 Euro zu zahlen.

A8. Fahrgastrechte

Die Europäische Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr legt Mindestrechte für Fahrgäste fest, die innerhalb der Europäischen Union mit dem Bus reisen.

- Fahrgäste dürfen nicht aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Tarife und Vertragsbedingungen diskriminiert werden.

- Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität dürfen nicht diskriminiert werden. Dies bedeutet, dass sie den gleichen Anspruch auf Beförderung haben, soweit ihr nicht geltende Gesundheitsanforderungen oder Sicherheitsbestimmungen, die Bauart des Fahrzeugs oder die Infrastruktur der Haltestelle entgegenstehen.
- Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität haben bei Verlust oder Beschädigung Ihrer Mobilitätshilfe oder Ihres Hilfsgeräts Anspruch auf finanzielle Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Verlust oder die Beschädigung vom Beförderer verursacht wurde.
- Fahrgäste haben Anspruch auf angemessene Reiseinformationen während der gesamten Fahrt.
- Fahrgäste haben Anspruch auf Bereitstellung von Informationen über die Rechte nach dieser Verordnung. Für Fahrgäste mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität werden diese Informationen auf Verlangen in zugänglicher Form bereitgestellt, wenn dies machbar ist.

Beschwerden können innerhalb von drei Monaten beim befördernden Verkehrsunternehmen eingereicht werden. Daraus folgt ein Anspruch auf eine Antwort innerhalb von einem Monat. Bei Einwänden gegen diese Antwort, können Fahrgäste sich erneut an den Beförderer wenden, oder an die Nationale Durchsetzungsstelle für Kraftomnibusverkehre: Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel +49 228 30795-400, Fax: +49 228 30795-499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de, <http://www.eba.bund.de/>. Fahrgäste im Stadtverkehr Flensburg können sich bei Einwänden gegen eine Antwort von Aktiv Bus Flensburg GmbH alternativ auch an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr e.V. (söp), Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, Tel. 030 - 644 99 33-11, Fax 030 - 644 99 33-10. <http://www.soep-online.de/> wenden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen wird dann an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen.

B. Tarifbestimmungen

B1. Einzel- und Mehrfahrtenkarten

1.1 Einzelfahrkarten

In der Zone „Flensburg“ gilt die Karte für beliebig viele Fahrten innerhalb von 60 Minuten ab Kauf. In den Zonen „Schleswig“ und „Kappeln“ gilt die Einzelfahrkarte zur Durchführung der Fahrt ohne Fahrtunterbrechung. In allen übrigen Regionalzonen gilt die Karte für eine einfache Fahrt am Lösungstag. Bei den Fahrten, die durch die Zentren Flensburg, Schleswig oder Kappeln führen oder dort enden, ist die jeweilige Anschlussfahrt unmittelbar nach Ankunft der regionalen Fahrt fortzusetzen (siehe auch Pkt. A3.3 Fahrtunterbrechungen).

1.2 Rabatt mit BahnCard

Bei den regionalen Verkehrsunternehmen wird die BahnCard der Deutschen Bahn (DB) auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF) mit Ausnahme von Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ anerkannt. Im Stadtverkehr Flensburg (Zone „Flensburg“) werden keine BahnCards anerkannt. Ausnahme BahnCard 100 mit „+City“-Funktion (siehe Pkt. B1.6).

Die BahnCard einschließlich der Zusatzkarten berechtigt außer bei Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ zum ermäßigten Erwerb von Einzelfahrkarten gemäß Pkt. B1.1. Ein Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard. Bei BahnCards ohne Lichtbild ist zusätzlich ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.

Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards gemäß der zugehörigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Rückfahrkarten

Die Karte gilt für eine Hin- und Rückfahrt (wie Einzelfahrkarte) in der Region oder in Verbindung mit der Zone „Flensburg“. Ein Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

1.4 Mehrfahrtenkarten

1.4.1 Sechserkarten

Die Karte gilt bei der ersten Fahrt ab Verkauf, für die weiteren 5 Fahrten ab Entwertung wie eine Einzelfahrkarte und ist bis Fahrtantritt übertragbar. Im Vorverkauf ausgegebene Sechserkarten haben 6 Fahrtabschnitte, die jeweils mittels Lochzange entwertet werden.

In der Zone „Flensburg“ gelten die Bestimmungen analog zur Fünferkarte.

1.4.2 Fünferkarten in der Zone „Flensburg“

In der Zone „Flensburg“ gilt bis zur endgültigen Einführung des Schleswig-Holstein-Tarifes weiterhin die Fünfer-Streifen-Karte, die nur im Vorverkauf erhältlich ist.

Die Karte gilt in der Zone „Flensburg“ für eine Fahrt innerhalb von 60 Minuten ab Entwertung. Sie berechtigt zum zweimaligen Umsteigen mit dem jeweils nächstmöglichen Anschlussbus. Bei jedem Umsteigen hat der Fahrgast den Fahrausweis erneut zu entwerten. Fahrtunterbrechungen, Umwegfahrten, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

1.4.3 Handyticket in der Zone „Flensburg“

Ausführliche Bestimmungen zur App siehe Anhang 1

1.4.4 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Mehrfahrtenkarten, die vor einer Preiserhöhung zum alten Preis erworben wurden, können noch bis zu 6 Monate über das Datum der Preiserhöhung hinaus verwendet werden, anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit.

In der Mobilitätszentrale Flensburg sowie in der Geschäftsstelle von Aktiv Bus Flensburg GmbH können alte Mehrfahrtenkarten des Stadtverkehrs Flensburg jederzeit gegen Zahlung des Differenzbetrages gegen aktuelle Mehrfahrtenkarten eingetauscht werden.

1.5 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb 24 Stunden nach Erwerb. In der Zone „Flensburg“ gilt die Tageskarte für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss.

Die Tageskarte gilt für eine Einzelperson. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden unentgeltlich befördert. Die Karte ist nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Eine Änderung des Namenseintrags ist nicht zulässig. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Sind keine entsprechenden Felder auf der Karte aufgedruckt, gilt diese auch ohne weitere Eintragungen. Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

1.6 Familienkarte in der Zone „Flensburg“

Die Familienkarte gilt montags bis freitags ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Beschränkung. Sie gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ bis Betriebsschluss.

Die Familienkarte gilt für 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Zusätzlich können bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich mitgenommen werden (siehe Pkt. A3.4 Mitnahmeregelung).

Familienkarten sind nur gültig, wenn unmittelbar bei Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname eines jeden Reisenden unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurde. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 5 Jahren, sofern sie im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4 dieser Tarifbestimmungen unentgeltlich befördert werden. Jedes nicht genutzte Namensfeld ist durch einen Querstrich eindeutig zu entwerten. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität von jedem Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

1.7 City-Ticket

Das City-Ticket der DB gilt in Flensburg am Ankunftstag für eine einmalige Fahrt vom Ankunftsbahnhof zu einer beliebigen innerhalb der Zone „Flensburg“ gelegenen Zielhaltestelle bzw. am Abreisetag für eine einmalige Fahrt von einer innerhalb der Zone „Flensburg“ gelegenen Haltestelle bis zum Abfahrtsbahnhof.

1.8 Kurzstreckenkarte

Die Karte gilt für bis zu 2 Haltestellen nach dem Einstieg, allerdings nicht innerhalb der Stadtverkehre Flensburg und Schleswig. Der Fahrpreis entspricht dem Preis für eine Regionalzone.

1.9 Gruppenermäßigungen

Gruppen von 10-19 Personen erhalten 25 %, ab 20 Personen 50 % Ermäßigung auf die Einzelfahrkarte Erwachsene. Pro Person sind mindestens 0,90 Euro zu zahlen.

Pro Gruppe fahren bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre frei. Weitere Kinder bis 5 Jahre werden wie Erwachsene behandelt.

Der Tarif gilt nur nach vorheriger Anmeldung mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen und nicht in der Zone „Flensburg“.

B2. Zeitkarten

2.1 Allgemeine Wochen- und Monatskarten

2.1.1 Wochenkarten

Die Wochenkarte ist flexibel. Sie gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb von 7 Tagen ab Erwerb. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.1.2 Monatskarten

Die Monatskarte ist flexibel und übertragbar. Sie gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4; abweichend hiervon berechtigt die Karte an Sonn- und Feiertagen zur kostenlosen Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Monatskarten, die für Hunde erworben werden, hingegen beinhalten keine Mitnahmeregelung.

2.1.3 Monatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“

Für die Zone „Flensburg“ werden Monatskarten auch im Abonnement als 12er-Abo angeboten. Das Abonnement hat eine Gültigkeit von mindestens 12 Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Das Abo kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag für ein Abo muss spätestens zum 15. des Vormonats bei Aktiv Bus Flensburg GmbH bzw. der Mobilitätszentrale Region Flensburg eingehen.

Monatskarten im Abo sind genauso wie Allgemeine Monatskarten flexibel und übertragbar. Eine Übertragung von Monatskarten im Abo hat, sofern zulässig, unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß Pkt. A7 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Es gilt die Mitnahmeregelung gemäß Pkt. A3.4, abweichend hiervon berechtigen Monatskarten im Abo an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte im Abo zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und von maximal 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte im Abo ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Monatskarten im Abo werden quartalsweise mit jeweils 3 Monatskarten ausgegeben. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Preis wird monatlich vom Konto des Kunden abgebucht. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten der Verkehrsunternehmen fristlos gekündigt und die Kundenkarte eingezogen werden. Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei der Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist die ausgebende Abo-Verkaufsstelle bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

2.2 Schülerwochen- und -monatskarten

Schülerzeitkarten erhalten Personen unter 15 Jahren sowie Schüler, Auszubildende und Studenten gemäß § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV).

Schülerzeitkarten sind personengebunden. Sie werden erst gültig, wenn - je nach Verkehrsunternehmen bzw. je nach Fahrkartenaufdruck - die Stammkarten-Nummer eingetragen oder die Fahrkarte unterschrieben wurde. Schülerzeitkarten beinhalten keine Mitnahme- sowie Freifahrtregelungen.

Stammkarte:

Für Personen ab 12 Jahren gelten Schülerzeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen Stammkarte. Die Ausgabe von Schülerzeitkarten an Personen ab 12 Jahre erfolgt deshalb nur gegen Vorlage einer gültigen Stammkarte. Ausnahme: Im Stadtverkehr Flensburg ist die Ausgabe von Schülerzeitkarten unabhängig vom Alter ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Stammkarte möglich.

Die Stammkarte ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Stammkarte ist auf allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des letzten eingetragenen Geltungstages (einschließlich der Ferien) oder bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzung (z.B. Schulabgang).

Bei Schülerjahreskarten, die vom Schulwegkostenträger ausgegeben werden, ist das Mitführen einer Stammkarte nicht notwendig.

2.2.1 Schülerwochenkarten

Die Schülerwochenkarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der eingetragenen Kalenderwoche. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.2.2 Schülermonatskarten

Die Schülermonatskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Kalendermonats plus dem ersten Werktag des Nachmonats.

Die Schülermonatskarte in der Zone „Flensburg“ gilt für beliebig viele Fahrten vom Tag des Erwerbs bis zum Tag gleichen Datums im Folgemonat.

2.2.3 Schülermonatskarten im 12er-Abo in der Zone „Flensburg“

Für die Zone „Flensburg“ werden Schülermonatskarten auch im Abonnement als 12er-Abo angeboten.

Schülermonatskarten im Abo gelten ein Jahr. Der Beginn ist zu jedem beliebigen Monatsersten möglich. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird und bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit die Berechtigung nachgewiesen wird.

Wird das Abo in 12 einzelnen Monatskarten ausgegeben, so gilt jede Monatskarte bis zum ersten Werktag (nicht Samstag) des Folgemonats einschließlich.

Schülermonatskarten im Abo werden personengebunden (mit Namenseintrag bzw. zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden und – sofern vorgesehen – zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist.

Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß Pkt. A7 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.

Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 15,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.

Es gelten die Mitnahmeregelungen gemäß Pkt. A3.4. Im Übrigen gelten die Abonnementbestimmungen gemäß Pkt. B2.1.3 sowie die Bestimmungen zum Berechtigtenkreis und zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß Pkt. B2.2.

2.3 Schülerjahreskarten vom Schulwegkostenträger

Schülerjahreskarten werden vom Schulwegkostenträger ausgegeben.

Bei Wechsel der Schule, des Wohnortes oder Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres, ist die bisherige Schülerjahreskarte vom Schulwegkostenträger einzuziehen und mit Rückgabevermerk, Stempel und Unterschrift versehen dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Als Rückgabedatum gilt der Eingang beim Verkehrsunternehmen. Bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes wird eine neue Schülerjahreskarte vom 1. eines Monats bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt.

Schülerjahreskarten gelten auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist. Sie sind nicht übertragbar und beinhalten keine Mitnahmeregelungen.

2.3.1 Schülerjahreskarte „Kreis“

Die Schülerjahreskarte „Kreis“ berechtigt zu Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB. Grundlage für die Abrechnung mit dem Schulträger ist die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Die Karte gilt vom ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres bis zum Ende der Sommerferien im darauffolgenden Jahr.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Kreis" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 40 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 4) bzw. 80 Euro (Jahrgangsstufen 5 - 10) zu zahlen. Für im 2. Schulhalbjahr verlorene Karten werden bei Ersatzausstellung 50 % der Beträge erhoben.

2.3.2 Schülerjahreskarte „Strecke“

Die Schülerjahreskarte "Strecke" berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort (Quellzone) und Schule (Zielzone). Die Karte gilt während der Schulzeit, nicht in den Ferien.

Bei Verlust der Schülerjahreskarte "Strecke" sind bei Ersatzausstellung grundsätzlich 20 Euro (Jahrgangsstufen 1 - 10) zu zahlen.

2.4 Schüler-Plus-Tickets

2.4.1 Schüler-Plus-Ticket

Inhaber einer gültigen Schülermonatskarte gemäß Pkt. B2.2.2 oder einer Schülerjahreskarte gemäß Pkt. B2.3.2 zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Ticket zu erwerben. Schülerzeitkarten der Zone „Flensburg“ hingegen berechtigen nicht zum Erwerb eines Schüler-Plus-Tickets.

Das Ticket gilt für den eingetragenen Kalendermonat für beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB.

Eine Nutzung der Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ ist nur möglich, wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerzeitkarte „Flensburg“ ist.

2.4.2 Schüler-Plus-Jahres-Ticket

Inhaber einer gültigen Schülerjahreskarte "Strecke" gemäß Pkt. B2.3.2 zwischen Wohnort und Schulort sind berechtigt, ein Schüler-Plus-Jahres-Ticket zu erwerben. Es gilt ganzjährig für beliebig viele Fahrten im Kreis Schleswig-Flensburg und auf den Regionallinien in der Zone „Flensburg“ bis/vom ZOB.

Eine Nutzung der Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ ist nur möglich, wenn die Quell- oder Zielzone der dazugehörigen Schülerjahreskarte „Flensburg“ ist.

2.5 Kindergartenkarte

Die Kindergartenkarte erhalten Kinder, die eine Kindertagesstätte oder vergleichbare Einrichtung besuchen. Der Erwerb der Karte berechtigt zur Mitfahrt im ÖPNV zwischen Wohnung und Kindergarten. Sie gilt für den Zeitraum eines Monats.

Sie ist nicht übertragbar, beinhaltet keine Mitnahmeregelungen und gilt nicht in der Zone „Flensburg“. Ein Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.6 Semesterticket

2.6.1 Regionales Semesterticket Flensburg

Studierende der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg, die im Besitz eines von der jeweiligen Hochschule auf sie ausgestellten, als Semesterticket gekennzeichneten Leporelloabschnittes sind, können dieses Semesterticket innerhalb des Gültigkeitszeitraumes (Semester) als Fahrausweis für beliebig häufige Fahrten innerhalb der Zone „Flensburg“ sowie auf der Regionallinie 21 (Strecke Flensburg – Glücksburg – Holnis) nutzen.

Das Semesterticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Es ist nicht übertragbar.

Pro Semesterticket können bis zu 3 Kinder bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Abends ab 20 Uhr (samstags und sonntags bereits ab 18 Uhr) kann pro Semesterticket eine weitere Person kostenlos mitgenommen werden.

Im Übrigen gelten für die Ausstellung und die Nutzung der Semestertickets die zwischen Aktiv Bus Flensburg GmbH und den Studierendenvertretungen der jeweiligen Hochschulen abgeschlossenen Verträge in der jeweils gültigen Fassung.

2.6.2 Landesweites Semesterticket Schleswig-Holstein

Zusätzlich zum regionalen Semesterticket Flensburg berechtigt das landesweite Semesterticket zu beliebig vielen Fahrten im Geltungsbereich des SH-Tarifes sowie auf allen Bahn- und Buslinien innerhalb der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der NAH.SH in der jeweils gültigen Form.

2.7 Job-Ticket

Voraussetzung für die Ausgabe eines Job-Tickets ist eine gültige vertragliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem zuständigen Verkehrsunternehmen, in der bestimmte Kriterien wie z.B. Mindestabnahmemengen und Laufzeiten definiert sind.

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeiter/innen das Job-Ticket gegen Entgelt oder ohne Gegenleistung zur Verfügung stellen. Die Ausgabe erfolgt personenbezogen aufgrund einer Stammkarte. Die Stammkarte ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

Das Job-Ticket berechtigt in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der eingetragenen Geltungsdauer. Es gilt auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist.

Innerhalb der Zone „Flensburg“ ist der Erwerb nur für 12 zusammenhängende Kalendermonate (Jahreskarte) möglich und kann im Vorverkauf gegen Einmalzahlung des Abo-Jahresbeitrages erworben werden (siehe auch Pkt. B2.1.3). Die Ausgabe wird von der Aktiv Bus Flensburg GmbH, Apenrader Straße 22, 24939 Flensburg, Tel.: 0461 15017-11 vorgenommen.. Ein separater monatlicher Erwerb für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich.

2.8 Seniorenkarten

Seniorenkarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis, Reisepass) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen.

2.8.1 Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte gilt für beliebig viele Fahrten im eingetragenen Kalendermonat. Der Erwerb nur für die Zone „Flensburg“ ist nicht möglich. Die Seniorenmonatskarte gilt auf den Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone „Flensburg“ nur dann, wenn die Quell- oder Zielzone „Flensburg“ ist.

2.8.2 Seniorenjahreskarte

Die Seniorenjahreskarte gilt als Netzkarte für beliebig viele Fahrten innerhalb eines Jahres im gesamten Kreis Schleswig-Flensburg sowie in der Stadt Flensburg.

Die Ausgabe der Karte erfolgt über die Mobilitätszentrale der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg, Königstr. 6, 24837 Schleswig, Tel.: 04621 98098. In Flensburg ist sie zu erwerben in der Mobilitätszentrale, Holmpassage (Ausgang ZOB), 24937 Flensburg, Tel.: 0461 5059-107.

2.9 Mobilticket

Einwohner des Kreises Schleswig-Flensburgs, die freiwillig ihren Führerschein abgeben, erhalten ein Mobilticket für ein Jahr kostenlose Nutzung des gesamten Liniennetzes der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF). Innerhalb der Zone „Flensburg“ gilt die Karte nur auf den Linien der Regionalunternehmen.

Die Karte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis gültig.

Anhang 1

Handyticket in der Zone „Flensburg“

Von der Aktiv Bus Flensburg GmbH wird für die Zone „Flensburg“ gemeinsam mit dem Dienstleister FAIRTIQ ein Handyticket angeboten, welches über die App von FAIRTIQ abgewickelt wird.

Es können Fahrscheine für Erwachsene und Kinder erworben werden. Die Nutzung der App für Fahrscheine für Hunde ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für den Kauf des Tickets ist eine erfolgreiche Registrierung über die „FAIRTIQ“-Applikation. Es kann pro mobilem Gerät nur ein personalisiertes Ticket für eine Fahrt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Die Abrechnung erfolgt mittels Check-In/Assisted-Check-Out-Verfahren auf dem Smartphone des Fahrgastes.

Die Tickets gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind nicht übertragbar. Es gelten die jeweils genehmigten Fahrpreise und Tarifbestimmungen. Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung und die Fahrt beginnen mit dem erfolgten Check-In in der App und dem Betreten des Fahrzeuges und enden mit dem sofortigen Check-Out in der App nach Verlassen des Fahrzeuges durch den Nutzer.

Mit dem Check-Out muss die Fahrt beendet sein. Beim notwendigen Umstieg in Richtung auf das Fahrtziel muss kein Check-Out erfolgen. Dauert die Fahrt länger als 60 Minuten, wird eine neue Fahrt berechnet.

Der Fahrpreis für eine Fahrt entspricht beim Erwachsenen dem Preis einer einzelnen Fahrt der Fünferkarte für die Zone „Flensburg“, beim Kind dem Preis einer Einzelfahrt Kind. Werden an einem Tag mehrere Fahrten durchgeführt, wird pro Tag pro Person höchstens der Preis für die Tageskarte in der Zone „Flensburg“ abgerechnet. Dies wird durch eine Bestpreisabrechnung sichergestellt.

Ist ein Check-In aus technischen Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. Akku leer), muss bei Fahrtantritt ein Papierfahrschein beim Fahrer erworben oder ein Streifen der Fünferkarte entwertet werden.

Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden oder ist eine falsche Endhaltestelle angegeben, muss sich der Nutzer unmittelbar über das Kontaktformular in der App bei der Kundenbetreuung melden.

Weitere Informationen zur Nutzung der App finden Sie in den AGB´s unter www.fairtiq.com.